



Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag



Die österreichischen
Rechtsanwälte

Bundesministerium
für Finanzen
zH Herrn Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

ZI. 13/1 06/34

GZ 280000/0007-I/4/2006

Bundesgesetz, mit dem zur weiteren Deregulierung des Bundesrechts Rechtsvorschriften des Bundes aufgehoben sowie das Publizistikförderungsgesetz 1984, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994, das Heeresgebührengesetz 2001, das Strafvollzugsgesetz, das Bewährungshilfegesetz, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Richtwertgesetz, das Unterhaltsschutzgesetz 1985, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz 1965, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert werden (Deregulierungsgesetz 2006 – DRG 2006)

Referent: Dr. Georg Fialka, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrter Herr Mag. Gaugl!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Die mit dem vorliegenden Entwurf bezweckte Rechtsbereinigung wird ausdrücklich begrüßt. Dies gilt insbesondere auch für die angestrebte Rechtsbereinigung im verfassungsrechtlichen Bereich.

In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass schon die Erörterungen im Rahmen des Verfassungskonvents deutlich gemacht haben, dass hier ein beträchtlicher Rechtsbereinigungsbedarf besteht.

Was jedoch keinesfalls durch Schaffung eines einfachen Bundesverfassungsgesetzes geht, ist die Ermächtigung, an wen auch immer, anstelle des dazu berufenen Gesetzgebers einfachgesetzliche Rechtsvorschriften abzuändern oder aufzuheben bzw. anstelle des dazu berufenen Verordnungsgebers dessen Verordnungen aufzuheben oder abzuändern.

Dass mit dem vorliegenden Entwurf gerade die Schaffung eines solchen einfachen Bundesverfassungsgesetzes bezweckt sein könnte, ergibt sich naheliegend aus der im Vorblatt unter der Überschrift "Ziele und Lösungen" angegebenen "Schaffung eines Bundes(verfassungs)gesetzes zur Deregulierung der überholten Rechtsvorschriften".

Gegen eine solche, mit dem Grundprinzip einer demokratisch legitimierten Rechtserzeugung unvereinbaren "Gesetzes-Deregulierung per Ermächtigung" wird nachdrücklich entgegengetreten.

Soweit der vorliegende Entwurf aber eine derartige Zielsetzung nicht verfolgt, wird seiner in Artikel 1 vorgesehenen verfassungsrechtlichen Rechtsbereinigung nicht widersprochen.

Was die unter Artikel 2 vorgesehene Aufhebung von Bundesgesetzen und in Bundesgesetzen enthaltenen Bestimmungen betrifft, wird darauf hingewiesen, dass teilweise heute noch Rechtsfolgen aus den nun aufgehobenen Rechtsvorschriften ableitbar sind und die Aufhebung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen die Frage aufwirft, ob nun ältere Vorschriften, die durch die nun aufgehobenen, abgeändert oder aufgehoben worden waren, wiederrum in Kraft treten, oder, ob die Aufhebung auch die mit den aufgehobenen Normen derogierten älteren Normen erfassen soll.

Wenn ja, so müsste dies auch positivrechtlich in gleicher Weise zum Ausdruck gebracht werden, wie in Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes, die auch ausdrücklich darüber absprechen, ob ältere Bestimmungen anlässlich der Aufhebung einer jüngeren Vorschrift wieder Geltung erlangen.

Dies gilt in gleicher Weise für gemäß Artikel 3 aufgehobene Verordnungen, sofern diese vorangegangene Verordnungen aufgehoben oder inhaltlich abgeändert hatten.

Die mit den Artikeln 4 bis 17 vorgenommenen Änderungen bzw. Aufhebungen einfachgesetzlicher Vorschriften sind durchwegs zweckmäßig und daher zu begrüßen.

Zusammenfassend sei festgehalten:

Die angestrebte Rechtsbereinigung wird ausdrücklich begrüßt. Gleichzeitig wird aber nachdrücklich darauf hingewiesen, dass auch alle künftigen Rechtsbereinigungen dieser Art auf die gleiche, in diesem Entwurf vorgesehene Weise, nämlich durch Beschlussfassung der gesetzgebenden Körperschaften erfolgen müssen, weshalb auch dem auf eine andere Absicht des Gesetzgebers hinweisenden Satz, wonach mit dem vorliegenden Entwurf die "Schaffung eines Bundes(verfassungs)gesetzes zur Deregulierung der überholten Rechtsvorschriften" bezweckt werde, entschieden widersprochen werden muss.

Abgesehen von der in der Verfassung rechtlich vorgesehenen Möglichkeit, Rechtsvorschriften durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aufzuheben, sollte jede Änderung oder Aufhebung von Rechtsvorschriften nur durch das zur

Erlassung der jeweiligen Art von Norm verfassungsrechtlich eingerichtete Gesetzgebungsorgan erfolgen.

Da der vorliegende Entwurf von diesem Prinzip nicht abweicht, bestehen gegen ihn keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Wien, am 1. März 2006

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

